

Anlage 4: Malusregelungen

Die Malusregelungen kommen nur zur Anwendung, wenn VU oder ihre Nachunternehmer selbst einen Mangel verschulden. Externe Einflüsse können nicht als Verschulden der VU gewertet werden.

Die Maluszahlungen werden am Quartalsende abgefordert und sind an die zuständigen Aufgabenträger sofort zu entrichten.

Für folgende Vorfälle sind pro Vorfall Maluszahlungen des Unternehmens an die zuständigen Aufgabenträger zu leisten:

Nr.	Vorfall	Bezug	Vertragsstrafe
1	Fahrzeug		
1.1	Einsatz eines Fahrzeugs, das nicht die geforderten Standards hinsichtlich Ausstattung und Alter erfüllt (Ziff. 1 – 1.14). Betrifft nicht die gesondert geregelten Vorfälle aus den Nrn. 3.1, 3.2	je an einem Tag eingesetztem Fahrzeug	50 €
1.2	Einsatz eines Fahrzeugs mit defektem Fahrscheindrucker, der nicht spätestens vor dem nächsten Einsatztag ausgetauscht oder in Gang gesetzt wurde (Ziff. 1.10)	je Fahrzeug und Tag	60 €
1.3	Einsatz eines Fahrzeugs mit Unfallschäden an Karosserie und Lackierung (Ziff. 1.15)	je Fahrzeug und Tag	20 €
1.4	Einsatz eines innen oder außen nicht gereinigten Fahrzeugs (Ziff. 1.16)	je Fahrzeug und Tag	20 €
2	Pünktlichkeit und Betriebsleistung		
2.1	Verfrühte Abfahrt ab zwei Minuten an einer Haltestelle bzw. auf einem Kurs (Ziff. 2)	für eine bzw. alle verfrühten Abfahrten auf einem Kurs	50 €
2.2	Verspätete Abfahrt an einer Haltestelle bzw. auf einem Kurs (Ziff. 2)	für eine bzw. alle verspäteten Abfahrten auf einem Kurs	25 €
2.3	Ausfall eines Kurses	je ausgefallenem Kurs	100 €
2.4	Nichtbedienen einer Haltestelle	je Vorfall	50 €
2.5	Nichteinhalten der Anschlussicherung (Ziff. 3)	je Vorfall	50 €
3	Fahrgastinformation		
3.1	Gestörte oder falsche Angaben der Echtzeitinformation (Ziff. 1.11)	je Fahrt	20 €
3.2	Mangelhafte Fahrgastinformation (Ziff. 4.1 und 4.2)	je Mangel	20 €
3.3	Nichteinhalten der Frist zur Lieferung der Fahrplandaten an den VPE (Ziff. 4.1)	je Tag	250 €
4	Personal		
4.1	Einsatz von Fahrpersonal, das nicht den Anforderungen entspricht (Ziff. 6.1 - 6.3)	je Person und Tag	25 €
5	Sonstiges		
5.1	Nichteinrichten einer verkehrsrechtlich angeordneten Haltestelle innerhalb von 3 Monaten nach Anordnung bzw. nicht rechtzeitig zum Fahrplanwechsel oder Beginn eines Verkehrs (Ziff. 4.2)	je angefangene Woche	50 €
5.2	Ungeeignete Fahrscheinkontrollen (Ziff. 7)	je beanstandete Fahrscheinkontrolle	50 €
5.3	Unterschreiten der Kontrollquote (Ziff. 7)	je fehlende Fahrscheinkontrolle	50 €
5.4	Keine fristgerechte Beantwortung von Beschwerden (Ziff. 9)	je Beschwerde	50 €
5.5	Nicht fristgerechte, unvollständige oder Abgabe fehlerhafter Berichte (Ziff. 2, 3 und 9), wenn auch nach Setzung einer Nachfrist von zwei Werktagen keine Lieferung erfolgt	je Tag und Bericht	50 €